

Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- *Die prospektive These* sieht das Jugendproblem im Rahmen der Entwicklungstendenzen der modernen Industriegesellschaft. Nach Ansicht der Genfer Soziologen hat diese Betrachtungsweise am meisten Gültigkeit.

Die Stellung der Jugend in der dynamischen Gesellschaft hat sich gewandelt. Die Verstädterung bringt viele junge Leute auf geographisch engem Raume zusammen. Dieses Beisammensein der Jugendlichen wird zeitlich immer mehr verlängert. Die Lehrzeit dauert bis zwanzig, das Studium bis fünfundzwanzig oder dreißig. Die Altersklassen der Jugendlichen umfassen mehr Leute für immer längere Zeit in homogenen Gruppen. Früher – und zum Teil heute noch auf dem Land – kam es zur Mischung der Altersklassen. Die heutigen Gruppen der Jugendlichen sind weniger integriert. Zu dieser räumlichen und zeitlichen «Ballung» der Jugendlichen kommt ein weiteres wesentliches Element: Bisher bildete die Gesellschaft den ruhenden Pol. Beim psychologischen Wechsel vom Kind zum Erwachsenen war nur die Adoleszenz in Bewegung. Seit einiger Zeit bewegt sich nicht nur der Jugendliche, auch die Gesellschaft ist in Bewegung geraten. Die Erwachsenenengesellschaft ist nicht mehr stabil; mit ihr beginnt auch das Wertsystem zu wanken. Wer das Phänomen Jugend verstehen will, muß nicht nur mit den Gedanken der Jungen vertraut sein, er muß auch erkennen, wohin die Gesamtentwicklung führt.

Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das jetzt gültige Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG), das AHV- und IV-Rentnern zusätzliche Beihilfen zwecks Existenzsicherung gewährt, soll revidiert werden.

Das ELG hat sich auf dem Gebiete der Altersrenten einigermaßen bewährt, denn dort benötigen nur jene eine Altersbeihilfe, die während ihrer Aktivitätsperiode zuwenig AHV-Prämien bezahlt haben. Bei den Invalidenrentnern ist das ELG aber unbefriedigend, weil hier sehr viele, die unverschuldeterweise keine Prämien bezahlen konnten und deshalb nur die Minimalrente beziehen, nun auf die Beihilfe angewiesen sind und hierzu den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen müssen. Zudem wird jenen Behinderten, die in einer Invalidenwerkstätte arbeiten, für jeden dabei erreichten Mehrverdienst sofort die Beihilfe reduziert, so daß der Anreiz zur Mehrleistung verloren geht.

Wichtiger als eine Heraufsetzung der ELG-Leistungen wäre deshalb eine Neugestaltung der Rentenregelung im IV-Gesetz. Wir haben in früheren Mitteilungsblättern bereits Lösungsvorschläge zur Diskussion gestellt, zum Beispiel Rentengewährung an Geburtsgebrechliche, gemäß durchschnittlichem Tabellenlohn oder gemäß Prämienleistung der Eltern. Beide Vorschläge stießen auf ein positives Echo. Am besten wäre wohl eine Revision des IVG, nämlich eine Heraufsetzung des Rentenzuschlages für Invalide (Art. 36) und die Gewährung des Rentenzuschlages auch für die außerordentlichen Renten der Geburtsinvaliden (Art. 39). – Wenn es auf diese Art gelingt, den Geburtsinvaliden statt der Minimalrente die Maximalrente zu geben, so dienen wir den Invaliden mehr als mit der Heraufsetzung der Bedürftigkeits-Beihilfen des ELG.

Dr. F. Nüscher, Sekretär der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft SAEB